



Wahlordnung für Vorstandswahlen ab September 2024 - Anlage zur Satzung –

§1 Kandidatinnen

(1) Jede akkreditierte LLL-Beraterin, die Mitglied des Vereins La Leche Liga Deutschland e.V. ist, kann für ein Vorstandsamt kandidieren.

§2 Vorstellung der Kandidatinnen

(1) Kandidaturen müssen spätestens 6 Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle eingehen, diese bestätigt den Eingang schriftlich innerhalb von 5 Tagen. Jede Kandidatin hat die Möglichkeit, sich gleichzeitig mit der Kandidatur selbst schriftlich vorzustellen. Die Kandidaturen und die schriftlichen Vorstellungen werden in der Einladung zur MV und Wahl veröffentlicht.

(2) Die Liste der Kandidatinnen wird 6 Wochen vor der Wahl geschlossen, später eingehende Kandidaturen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder (= akkreditierte Beraterinnen), fördernde Mitglieder haben bei Vorstandswahlen kein Stimmrecht.

(2) Alle Wahlberechtigten werden bei der Aushändigung der Briefwahlunterlagen bzw. Versand des Links zum Online-Wahltool auf ihre tatsächlich aktive Mitgliedschaft hin überprüft.

§4 Briefwahl

(1) Die Briefwahlunterlagen müssen vom wahlberechtigten Mitglied schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle angefordert werden oder können nach Ankündigung der Freischaltung direkt vom internen Bereich der Homepage heruntergeladen und selbst ausgedruckt werden.

Der Wahlbrief muss bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung bei der Stelle eingegangen sein, die der Wahlberechtigten in den Briefwahlunterlagen genannt wurde.

Später eingehende Wahlbriefe können nicht mehr berücksichtigt werden

(2) Die Briefwahlunterlagen umfassen

a) einen Stimmzettel mit den Namen aller Kandidatinnen

b) einen Wahlschein, den die Wahlberechtigte unterschreiben muss um ihre Legitimation als Wählerin zu bestätigen

c) eine schriftliche Vorstellung der Kandidatinnen, sofern diese eine solche Vorstellung abgegeben haben

d) eine Erläuterung zur korrekten Stimmabgabe inklusive der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden müssen

(3) Die Briefwahl ist anonymisiert vorzunehmen: die Wahlberechtigte gibt den ausgefüllten Stimmzettel in einem separat verschlossenen Umschlag zusammen mit dem Wahlschein in einen zweiten Briefumschlag (den Wahlbrief). Der nun an die angegebene Stelle zu sendende Wahlbrief ist von außen deutlich sichtbar als solcher durch die Aufschrift „Wahlbrief“ zu kennzeichnen.

(4) Der Vorstand kann einstimmig den Einsatz eines Online-Abstimmungstools beschließen. Dies kann ergänzend zur Briefwahl oder ausschließlich eingesetzt werden.

§5 Wahlausschuss

- (1) Zwei Monate vor der Wahl konstituiert sich ein Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahl. Er besteht aus
- a) einem Mitglied des amtierenden Vorstands
 - b) drei weiteren Personen, die selbst nicht kandidieren dürfen
- (2) Die in (1)b) genannten Personen führen die Wahl aktiv durch, wohingegen das unter (1)a) genannte Vorstandsmitglied nur bei den Vorbereitungen mitwirkt.
- (3) Eine der drei in (1)b) genannten Personen übernimmt die Funktion der Wahlleitung auf der Mitgliederversammlung und wird zum Empfänger der Wahlbriefe bestimmt. Die beiden anderen in (1)b) genannten Personen werden zu Beisitzern, die auf der Mitgliederversammlung die Stimmabgabe überwachen und bei der Auszählung mitwirken.

§6 Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt. Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch die 1. oder 2. Vorsitzende eröffnet die Wahlleitung die Wahl, wodurch die Stimmabgabe parallel zur stattfindenden Mitgliederversammlung möglich wird. Das Ende der Stimmabgabe gibt ebenfalls die Wahlleitung bekannt.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ausfüllen des Stimmzettels und den Einwurf in die dafür aufgestellte Wahlurne, welche von den Beisitzern des Wahlausschusses überwacht wird. Es ist ein Sichtschutz aufzustellen, der das unbeobachtete Ausfüllen des Stimmzettels ermöglicht.
- (3) Nachdem die Wahlleitung das Ende der Stimmabgabe bekannt gegeben hat, zieht sie sich mit den beiden Beisitzern in einen separaten Raum zur Stimmenauszählung zurück.
- (4) Sofern das online-Wahltool zum Einsatz kommt, wird der Link 4 Tage vor der Mitgliederversammlung verschickt. Das Wahltool ist geöffnet bis 12 Uhr am Tag der Mitgliederversammlung.

§7 Wahlverfahren

- (1) Jede Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel. Der Stimmzettel für die Briefwahl ist identisch mit dem Stimmzettel der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Für die beiden in der Satzung einzeln benannten Ämter der 1. und der 2. Vorsitzenden gilt das Verfahren der Einzelwahl, dies muss auf dem Stimmzettel entsprechend gekennzeichnet sein.
- a) Sollte für das jeweilige Amt nur eine Kandidatin alleinig zur Verfügung stehen, muss der Stimmzettel bei diesem Amt die Optionen JA und NEIN zum Ankreuzen beinhalten.
 - b) Wenn mehrere Kandidatinnen für eines der Ämter zur Verfügung stehen genügt es, wenn hinter jedem Namen eine Möglichkeit des Ankreuzens gegeben ist - diese zählen als JA-Stimmen.
 - c) Die Kandidatin, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, gewinnt die Wahl (einfache Mehrheit). Sollte im Falle von (2)b) keine einfache Mehrheit für eine Kandidatin erzielt werden können, findet eine anschließende Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt (siehe auch §8 Ziffer (3)).
- (3) Für alle Beisitzer des Vorstands gilt das Prinzip der Gesamtwahl. Jede Wahlberechtigte erhält eine maximale Anzahl von Stimmen, die auf die Kandidatinnen zu verteilen sind. Eine Anhäufung von mehreren Stimmen auf eine Kandidatin ist nicht möglich. Werden weniger als die maximale Anzahl von Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben, ist dies zulässig – fehlende Stimmen werden als Enthaltungen gewertet. Werden mehr als die maximal erlaubte Anzahl von Stimmen auf dem für die Gesamtwahl bestimmten Stimmzettel-Teil abgegeben, wird dieser Abschnitt dadurch ungültig.
- a) Sollten weniger oder nur genausoviel Kandidatinnen wie zu besetzende Ämter zur Verfügung stehen, müssen hinter jedem Namen die Optionen JA und NEIN zum Ankreuzen zur Verfügung stehen. Als gewählt gelten die Kandidatinnen, die jeweils mehr JA- als NEIN-Stimmen auf sich vereinigen konnten. Sollten dadurch Ämter unbesetzt bleiben, können diese in der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.
 - b) Sollten mehr Kandidatinnen als zu besetzende Ämter zur Verfügung stehen, ist es analog zu Ziffer (2)b) ausreichend, wenn hinter dem Namen jeder Kandidatin eine Möglichkeit des Ankreuzens gegeben ist, diese zählen als JA-Stimmen. Die Kandidatinnen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl (relative Mehrheit).
- (4) Gültig ist eine abgegebene Stimme, wenn der Wählerwille klar erkennbar ist.

- (5) Dieser Wahlordnung liegt ein Muster-Stimmzettel als Beispiel bei, um die entsprechenden Verfahren zu verdeutlichen.
- (6) Sofern das online-Wahltool zum Einsatz kommt, erhält jede Wahlberechtigte einen personalisierten Link, um die Wahl durchzuführen.

§8 Stimmauszählung

- (1) Die Stimmauszählung erfolgt vor Beendigung der Mitgliederversammlung. Es gilt das 4-Augen-Prinzip, d.h. beide Wahlbeisitzer müssen einzeln jede Stimmabgabe auf Gültigkeit prüfen und das Ergebnis schriftlich dokumentieren. Die Wahlleitung kontrolliert den korrekten Ablauf der Stimmauszählung.
- (2) Die Wahlleitung stellt das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung vor, verkündet die Namen der Gewählten und fragt sie, ob sie die Wahl annehmen. Bejahen die Gewählten, gilt die Wahl als angenommen und abgeschlossen. Verneinen sie, bleibt das jeweilige Amt vorerst unbesetzt.
- (3) Sollte eine Stichwahl erforderlich werden (siehe §7 Ziffer (2)c)), findet diese auf neutralen unbeschrifteten Stimmzetteln zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt. Hierbei werden die Briefwahlstimmen nicht berücksichtigt, da diese Stichwahl eine Neuwahl darstellt.
- (4) Nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse schließt die Wahlleitung die Wahl und unterschreibt mit den beiden Beisitzern das Wahlprotokoll, das als Anhang zum Protokoll der Mitgliederversammlung beigefügt wird.
- (5) Sofern das online-Wahltool zum Einsatz kommt, trifft sich der Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung, um das Ergebnis der Wahl festzustellen.

Muster-Stimmzettel als Beispiel für die unter §7 genannten Bedingungen

Per Einzelwahl gewählt werden:

Amt:	1. Vorsitzende	
Kandidatin:	Maria Mäuschen	JA ☐
		NEIN ☐

Amt:	2. Vorsitzende	
Kandidatinnen:	Edeltraut Edelmut	☐
	Hildegard Himmelsschön	☐

Du kannst EINE Stimme vergeben – bitte nur eine Kandidatin ankreuzen

Per Gesamtwahl gewählt werden:

Amt:	4 Beisitzerinnen	
Kandidatinnen:	Rosalinde Rosenrot	☐
	Gerlinde Glücklich	☐
	Freya Friedensreich	☐
	Sieglinde Süß	☐
	Kunigunde Küsschen	☐
	Hermine Herzelein	☐

Du kannst VIER Stimmen vergeben. Bitte kreuze maximal 4 Kandidatinnen an, auch weniger Kreuze sind möglich.